



Soziale Sicherheit

Das Schweizer Sozialversicherungswesen ist ein System von Sozialversicherungen, das die hier lebenden und arbeitenden Menschen und deren Angehörigen im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Arbeitsunterbrechung finanziell unterstützt.

Die Sozialversicherungen basieren auf einem Drei-Säulen-Prinzip:

Erste Säule

Die erste Säule ist die Grundversicherung. Sie gilt für alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die grundlegendsten Lebensbedürfnisse von Rentnerinnen und Rentnern, Waisen sowie Witwen und Witwern gedeckt. Die Invalidenversicherung (IV) hat zum Ziel, im Falle einer Invalidität den Versicherten mit Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen die Existenzgrundlage zu sichern. Wenn Sie arbeiten, müssen Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Beiträge zahlen. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, zahlen Beiträge ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre).

Wenn Sie angestellt sind, werden die Beiträge zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Ihr Teil wird direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Teil Ihres Arbeitgebers bei der Ausgleichskasse einbezahlt. Die Beiträge betragen: AHV: 8,7% / IV: 1,4%. Wenn Sie nicht arbeiten oder selbständig erwerbend sind, schulden Sie die vollen Beiträge, mindestens den festgelegten Mindestbeitrag. In diesem Fall müssen Sie sich selber bei der Ausgleichskasse Ihres Kantons melden. Die Ausgleichskassen werden nicht von sich aus tätig. Die Adresse finden Sie im Internet unter **www.ahv-iv.info**. Wenn Sie versichert sind, erhalten Sie einen AHV-Versicherungsausweis. Er enthält Ihre persönliche AHV-Versichertennummer. Falls Sie keine Beiträge einzahlen, kann das später zu einer Kürzung der Leistungen (zum Beispiel Renten) führen. Der Bezug der Rente kann um ein bis zwei Jahre vorgezogen oder um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden (wirkt sich auf den Betrag aus).

Da AHV/IV-Renten nicht immer ausreichen, um den Rentnerinnen und Rentnern die minimalen Lebenshaltungskosten zu decken, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Wer bedürftig ist, hat somit einen Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Leistung. Die Bedürftigkeit muss individuell abgeklärt werden, die Leistungshöhe wird ebenfalls individuell festgelegt.

Weitere Auskünfte über die Ergänzungsleistungen des Kantons Basel-Stadt erhalten Sie beim Amt für Sozialbeiträge.

Amt für Sozialbeiträge

Grenzacherstrasse 62

4005 Basel

Tel. +41 61 267 86 66

asb@bs.ch

www.asb.bs.ch

Mutterschaft

Erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub nach dem Obligationenrecht (sofern Sie während der neun Monate vor der Geburt bei der AHV versichert waren und mindestens fünf Monate während der Schwangerschaft gearbeitet haben). Die Erwerbersatzordnung (EO) deckt den Lohnausfall (Mutterschaftsentschädigung). Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten sie 80 % des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Die Versicherung ist obligatorisch, Beiträge (0,45% wenn Sie unselbstständigerwerbend sind) leisten all jene Personen, die auch an die AHV/IV Beiträge entrichten.

Vaterschaft

Väter haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub ist der Vaterschaftsurlaub flexibel: Man kann ihn auf einmal oder in einzelnen Tagen beziehen. Jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eine obligatorische schweizerische Sozialversicherung. Alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgebenden müssen Beiträge an die ALV leisten. Bis zu einer Grenze von 148'200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge. Die ALV erbringt Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters. Die Insolvenzentschädigung kompensiert den Lohnausfall infolge einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Zweite Säule: Die berufliche Vorsorge

Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge. Sie wird von Vorsorgeeinrichtungen (zum Beispiel Pensionskassen) durchgeführt, die sehr unterschiedlich organisiert sind. Jeder Arbeitgeber, der obligatorisch versicherte Personen beschäftigt, muss sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die berufliche Vorsorge soll Personen im Rentenalter ermöglichen, ihren früheren Lebensstandard aufrecht zu halten. Versichert sind alle Personen, die in der AHV/IV versichert sind und im Jahr mindestens 21'150 Franken (Stand 2017) bei einem einzelnen Arbeitgeber verdienen. Wer mehrere Arbeitsstellen hat, bei keiner aber so viel verdient, ist nicht obligatorisch versichert, auch wenn die Löhne zusammengezählt mehr betragen. In einem solchen Fall können Sie sich freiwillig versichern. Auch für Selbstständigerwerbende ist sie freiwillig. Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme einer Arbeitsstelle, frühestens ab dem 18. Geburtstag. Die Beiträge werden zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte davon. Ihr Teil wird direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Teil Ihres Arbeitgebers bei der Vorsorgeeinrichtung einbezahlt. Wenn Sie den Arbeitgeber wechseln, dann wechseln Sie in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Sie nehmen dabei das gesamte gesparte Kapital (Austrittsleistung) mit. Die frühere Vorsorgeeinrichtung überweist die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Dieses Kapital muss deshalb immer in der Vorsorgeeinrichtung Ihres aktuellen Arbeitgebers liegen. Sie können über das Geld nicht frei verfügen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann das Geld vor Pensionierung bezogen werden. Jede Vorsorgeeinrichtung bestimmt den Beitrag selber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Höhe des Beitrags kann deshalb je nach Vorsorgeeinrichtung verschieden sein. Sie ist auch vom Alter abhängig. Die 2. Säule ist eine persönliche Versicherung. Ihre Familienangehörigen sind nur obligatorisch versichert,

wenn sie selber angestellt sind und jährlich mindestens 21'150 (Stand 2017) verdienen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber nach der Adresse.

Dritte Säule

Die dritte Säule ist die private, freiwillige Vorsorge auf individueller Basis. Sie dient dazu, zusammen mit der ersten und zweiten Säule, den gewohnten Lebensstandard bei Arbeitsunfähigkeit oder Pensionierung beizubehalten. Sie kann bei einer Versicherung oder Privatbank abgeschlossen werden.

Kinderzulagen

Die schweizerische Familienpolitik garantiert Familienzulagen (finanzielle Unterstützung) für jedes Kind. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Mehr Informationen zu den Kinderzulagen wie auch einige Merkblätter finden Sie bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt.

Ausgleichskasse Basel-Stadt

Wettsteinplatz 1 - Postfach

4001 Basel

Tel. [+41 61 685 22 22](tel:+41616852222)

info@ak-bs.ch

www.ak-bs.ch → Übersicht → Familienzulagen

Privathaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist nicht obligatorisch. Trotzdem ist es unbedingt zu empfehlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Sie haften, wenn Sie jemandem, gewollt oder ungewollt, Schaden zufügen. Ebenfalls haften Sie, wenn Personen, Tiere oder Sachen, für die Sie verantwortlich sind, einen Schaden gegenüber Dritten verursachen. Jeder haftet mit seinem ganzen Vermögen und auch mit dem aktuellen und dem zukünftigen Einkommen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie eine Privathaftpflichtversicherung für sich und Ihre Familie abschliessen. Damit sind Sie in den folgenden Fällen versichert:

- Personen- und Sachschäden
- Schadenverhütungskosten
- Vermögensschäden, die aus Personen- und Sachschäden resultieren
- Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche

Die Hausratversicherung

Die Hausratversicherung ist ebenfalls nicht obligatorisch, aber empfehlenswert. Eine Hausratversicherung übernimmt Schäden, die durch Feuer, Wasser, Diebstahl oder Glasbruch am Hausrat entstehen. Zusätzlich können, je nach Versicherungsanbieter, weitere Leistungen versichert werden. Sie wird oft mit der Privathaftpflichtversicherung kombiniert.

Wenn Sie in Ihre Online-Suchmaschine „Vergleichsdienste“ eingeben, finden Sie verschiedene Versicherungsanbieter von Haftpflicht- und Hausratsversicherungen.